

Die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen — am Beispiel des Volksgerichtsverfahrens gegen Leo Pilz und 14 weitere Angeklagte

von Winfried R. Garscha und Claudia Kuretsidis-Haider

Das Massaker vom 6. April 1945 im *Zuchthaus Stein*, wie die Justizanstalt Stein an der Donau damals hieß, stellt das schrecklichste der vielen Verbrechen des NS-Regimes bei Kriegsende in Niederösterreich dar. Im Zuchthaus selbst wurden an diesem Tag 229 Häftlinge¹ sowie fünf Justizwachebeamte² erschossen, darunter der Anstaltsleiter, Regierungsrat Hofrat Franz Kodré. Am 6. und 7. April wurden weitere Dutzende Häftlinge im Stadtgebiet von Krems an der Donau und in der Umgebung ermordet, so in Paudorf, Hörfarth und Rottersdorf bei Statzendorf, weiters in Wolfenreith im Dunkelsteiner Wald sowie in Theiß und Hadersdorf. Auf dem Friedhof von Hadersdorf am Kamp wurden am 7. April 61 flüchtige Häftlinge erschossen. Die Gesamtzahl der Opfer ist bis heute nicht bekannt.³

Die Ereignisse vom 6. April 1945⁴ stehen in einem historischen Zusammen-

-
- 1 Die dem Gerichtsakt ursprünglich beigelegte Liste der Opfer ist verlorengegangen. Der einzige Überlebende des Massakers in Hadersdorf am Kamp, Franz Fuchs, fertigte in den sechziger Jahren eine Liste sämtlicher ihm bekannter Häftlinge des Zuchthaus Stein an, deren Verbleib nach 1945 nicht mehr geklärt werden konnte. Diese Liste, auf der allerdings kein einziger ausländischer Häftling aufscheint, umfaßt über 400 Namen; wer davon ermordet wurde, ist aus ihr nicht ersichtlich. Siehe DÖW-Akt Nr. 77.
 - 2 Direktor Franz Kodré, Verwaltungsinspektor Johann Lang sowie die Justizbeamten Johann Bölz und Heinrich Lasky wurden ohne Verfahren hingerichtet, Verwaltungssekretär Johann Kwis wurde angeblich versehentlich erschossen. (Über die Umstände des Todes von Kwis gibt ein Gedächtnisprotokoll des ehemaligen Gefangenen Franz Starka Auskunft. Siehe DÖW-Akt 376.)
 - 3 Die Zahl von 386 Opfern taucht erstmals auf dem 1951 errichteten Gedenkstein auf dem Friedhof von Stein auf. In ihr sind offenbar *alle* Ermordeten, auch die mutmaßliche Zahl der am 6. und 7. April außerhalb der Anstalt erschossenen Häftlinge sowie die fünf erschossenen Beamten und möglicherweise auch die 44 am 15. April in der Strafanstalt erschossenen Gefangenen des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien, enthalten. Auf der 1965 innerhalb der Strafanstalt angebrachten Tafel wird der „386 Gefangenen“, die „am 6. April 1945 [...] in dieser Anstalt [...] sinnlos ermordet“ wurden, gedacht. Die Angaben der Gedenktafel sind in dieser Form nicht korrekt.
 - 4 Die bisher ausführlichsten Darstellungen des Massakers von Stein sind: Jaroslav Petráš, *Die letzten Tage der Naziherrschaft im Zuchthaus Stein a./Donau — April 1945*. Denkschrift des Komitees der

hang, der weit über Österreich hinausreicht.

Als sich 1944 die Niederlage des „Dritten Reiches“ im zweiten Weltkrieg abzeichnete, begannen die nationalsozialistischen Machthaber, auch im eigenen Land jene Politik des totalen Terrors, der Massenerschießungen und der Zerstörung anzuwenden, die bereits die Besatzungspolitik in den eroberten Gebieten (im besonderen aber deren Räumung 1943/44) gekennzeichnet hatte. Vor allem Häftlinge in Gefängnissen und Konzentrationslagern fielen diesem Massenterror der letzten Monate der NS-Herrschaft zum Opfer.

Im besetzten Polen erging am 20. Juli 1944 eine Weisung, „rechtzeitig Vorkehrungen für eine Totalräumung der Gefängnisse zu treffen. Bei überraschender Entwicklung der Lage, die einen Abtransport der Häftlinge unmöglich macht, sind die Gefängnisinsassen zu liquidieren, wobei die Erschossenen nach Möglichkeit beseitigt werden müssen. (Verbrennen, Sprengung der Gebäude u. ä.) Gleichermaßen ist eintretendenfalls mit den noch in der Rüstungsindustrie oder an anderen Stellen beschäftigten Juden zu verfahren. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß Gefängnisinsassen oder Juden vom Gegner, sei es WB [=Widerstandsbewegung] oder Rote Armee, befreit werden bzw. ihnen lebend in die Hände fallen.“⁵

tschechoslowakischen Kämpfer gegen den Faschismus, welche zur Zeit des zweiten Weltkrieges im Zuchthaus Stein a./Donau eingekerkert waren, an den Bundeskanzler von Österreich, o. O. [Prag], o. J. [1965]; Christine Klusacek/Herbert Steiner/Kurt Stimmer, Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte 1938—1945, Wien-München 1971, S. 519, 523 f. (mit zeitgenössischen Presseberichten); Heinrich Keller, Unmenschliche Gesetze — unmenschlich vollzogen (Rede auf der Gedenkveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer am 5. April 1975 in Stein), in: Die Zukunft, 9/1975, S. 18—20; Siegwald Ganglmair, Dokumentation über Gedenkstätten, in der Obhut des Justizministeriums stehend (maschinschriftl. Manuskript, DÖW-Bibl. 16.373), Wien o. J. (1980), S. 43—53; Johann Höllisch, Das Blutbad in Stein, in: Franz Danimann/ Hugo Pepper (Hrsg.), Österreich im April '45. Die ersten Schritte der Zweiten Republik, Wien-München-Zürich 1985, S. 43—47; vgl. auch das Interview mit Johann Höllisch in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes/Institut für Wissenschaft und Kunst (Hrsg.), Erzählte Geschichte. Berichte von Widerstandskämpfern und Verfolgten. Band 1: Arbeiterbewegung, Wien—München o. J. (1985), S. 329—334; Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich. Eine Dokumentation, Wien 1987, Bd. 2, S. 506—515; Karl Marschall, Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Österreich. Eine Dokumentation, 2. Aufl., Wien 1987, S. 87—104; Harry Kühnel, Krems 1938—Krems 1945. Vom Jubel zum Trümmerhaufen (Ausstellungskatalog), Krems 1988, S. 31 f. und Bildteil Nr. 51 (Faksimile-Wiedergabe der Urteilsausfertigung); Robert Streibel, Krems 1938—1945. Eine lokalhistorische Studie, Diss. Univ. Wien 1989, S. 667—673; Kurt Preiß, Krems im Jahre 1945. Ereignisse, Entwicklungen, Erinnerungen, Krems 1994, S. 38—45.

5 Beweisdokument L-053 des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, abgedruckt in: Wolfgang Schumann/Ludwig Nestler, Europa unterm Hakenkreuz. Die Okkupationspolitik des deutschen Faschismus (1938—1945), Bd. 2: Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939—1945), Do-

Im Jahr 1944 erreichte der nationalsozialistische Massenmord an den europäischen Juden mit der Tötung einer halben Million ungarischer Juden seinen letzten Höhepunkt. Bei der Räumung der Konzentrationslager waren die noch lebenden jüdischen Häftlinge die ersten, die getötet wurden.⁶ Im Osten Österreichs wurden ab Ende 1944 tausende ungarische Juden beim Bau des „Südostwalls“ eingesetzt. Viele von ihnen gingen an Krankheiten, Überanstrengung und Unterernährung zugrunde, Hunderte wurden — weil sie nicht mehr „transportfähig“ waren — an Ort und Stelle niedergemacht, die übrigen wurden quer durch Niederösterreich und die Steiermark in Richtung Mauthausen getrieben. Nur wenige überlebten diese von Mordaktionen begleiteten Gewaltmärsche.⁷

Zwar ereigneten sich die schlimmsten Massaker erst bei Kriegsende, doch bereits nach dem mißglückten Attentat auf Hitler am 20. Juli 1944 ging das Regime gegen die innere Opposition geradezu mit einer Orgie an Brutalität und Vernichtungswut vor. Es sollte nach dem Untergang der NS-Diktatur niemand mehr da sein, der einen demokratischen Wiederaufbau organisieren könnte. Dem dienten auch Tötungsaktionen in allen Haftanstalten und Konzentrationslagern, von denen vor allem politische und ausländische Häftlinge betroffen waren. Am 16./17. April 1945 wurden beispielsweise in der Gaskammer Mauthausen 270 Häftlinge aus dem Wiener Gestapogefängnis und eine unbekannte Zahl von Häftlingen aus dem „Arbeits-erziehungslager“ Maria Lanzendorf ermordet.⁸ Auch anderswo wurden in diesen Tagen die Gestapo-Gefängnisse geräumt und Häftlinge zu Dutzenden ermordet.

Eine klare Definition des Zwecks dieser Massentötungen gab der Gauleiter von „Oberdonau“, August Eigruber, in einem fernschriftlichen Befehl an den Leiter des Konzentrationslagers Mauthausen, Franz Ziareis, am 27. April 1945, jenem Tag, an

kumentenauswahl und Einleitung von Werner Röhr, Berlin 1989, S. 308.

6 Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt/Main 1990 (Taschenbuchausgabe) Bd. 2, S. 1046—1056. — Die Evakuierungen erfolgten in den meisten Fällen zumindest teilweise zu Fuß, wobei nicht mehr Gehfähige ermordet wurden. Über diese Todesmärsche existiert eine umfangreiche Erinnerungsliteratur. Die Räumung von Auschwitz wurde zuletzt beschrieben in: Reinhold Gärtner/Fritz Kleinmann (Hrsg.), „Doch der Hund will nicht krepieren...“. Tagebuchnotizen aus Auschwitz, Thaur-Wien-München 1995, S. 107—109.

7 Peter Kammerstätter, Der Todesmarsch ungarischer Juden vom KZ Mauthausen nach Günskirchen, April 1945. Eine Materialsammlung mit Bildern, Linz 1971 (maschinschriftl. Manuskript, DÖW-Bibl. 6733); Bertrand Perz, Der Todesmarsch von Wiener Neudorf nach Mauthausen. Eine Dokumentation, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 1988, S. 117—137; Eleonore Lappin, Rechnitz gedenkt der Opfer der NS-Herrschaft, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hrsg.), Jahrbuch 1992, S. 50—70.

8 Hans Maršálek, Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen. Dokumentation, hrsg. von der Österreichischen Lagergemeinschaft Mauthausen, 2. Aufl, Wien 1980, S. 128.

dem in Wien die Zweite Republik proklamiert wurde. Die im Herbst 1944 von den verschiedenen Außenlagern des KZ Mauthausen in das Hauptlager überstellten österreichischen Häftlinge seien, so der Befehl Eigrubers, sofort hinzurichten, „damit die Alliierten in den Alpengauen keine aufbauwilligen Kräfte vorfinden“.⁹ Am nächsten Tag wurden 33 Oberösterreicher in der Gaskammer ermordet (deren technische Einrichtungen daraufhin abmontiert wurden).

In den meisten Konzentrationslagern existierten Hinrichtungslisten, nach denen in den letzten Wochen der nationalsozialistischen Herrschaft gezielt gemordet wurde. Betroffen waren insbesondere politische Gegner des Regimes sowie sogenannte „Geheimnisträger“, d. h. Häftlinge, die auf Grund ihrer Funktion einen Überblick über den tatsächlichen Umfang der in den Lagern begangenen Verbrechen hatten. Die übrigen Häftlinge wurden in „nicht feindbedrohte“ Gebiete evakuiert. Unter keinen Umständen sollten den alliierten Befreiern Waffen, Munition, Verpflegung, aber auch Akten, Karteien und andere Personalunterlagen in die Hände fallen. Alles, was im Rahmen dieser — „Freimachung“ genannten — Verlagerung von Menschen und Sachwerten nicht mitgenommen werden konnte, mußte vernichtet werden.

Die Politik der „verbrannten Erde“ — mit der zuvor schon zehntausende Quadratkilometer „Feindesland“, das die Wehrmacht hatte räumen müssen, überzogen worden waren¹⁰ — sollte nunmehr auch im eigenen Land angewandt werden. Eine entsprechende Weisung war bereits im September 1944 an das Oberkommando der Wehrmacht und das Reichsrüstungsministerium ergangen.¹¹ Am 19. März 1945 wurde per „Führer-Befehl“ die Zerstörung aller „militärischen, Verkehrs-, Nachrichten-, Industrie- und Versorgungsanlagen sowie Sachwerte innerhalb des Reichsgebietes, die sich der Feind für die Fortsetzung seines Kampfes irgendwie sofort oder in absehbarer Zeit nutzbar machen kann“, angeordnet.¹² Der Befehl wurde — nach dem

9 Zitiert in: Ebenda, S. 323.

10 Am 3. September 1943 hatte SS-Führer Heinrich Himmler den Befehl gegeben, auf dem Rückzug im Osten entsprechend der Taktik der „verbrannten Erde“ alles, was nicht mitgenommen werden konnte, zu vernichten. Dokumente darüber sind abgedruckt in: Wolfgang Schumann/Ludwig Nestler (Hrsg.), a. a. O., Bd. 5: Die faschistische Okkupationspolitik in den zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion (1941—1944), Dokumentenauswahl und Einleitung von Norbert Müller, Berlin 1991, S. 474—482.

11 Vgl. dazu die Aussagen Albert Speers während der Verhandlung vor dem Internationalen Militärtribunal am 20. Juni 1946, in: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945 — 1. Oktober 1946. Amtlicher Text in deutscher Sprache, Nürnberg 1947—1949, Bd. XVI, S. 537 f.

12 Der volle Wortlaut des Befehls ist abgedruckt in: Rolf-Dieter Müller, Hitler wollte aus Deutschland eine Wüste machen, in: Gerd R. Ueberschär/Rolf-Dieter Müller (Hrsg.), Deutschland am Abgrund.

römischen Kaiser, der die Stadt Rom anzünden hatte lassen — „Nero-Befehl“ (auch: „Verbrannte-Erde-Befehl“) genannt.

Nur vereinzelt gelang es, derartige Zerstörungsaktionen zu verhindern. So bemühte sich im Wehrkreiskommando XVII eine Gruppe von Offizieren, der Stadt Wien das Schicksal Budapests zu ersparen, indem sie mit der Roten Armee Kontakt aufnahm. Auf Grund der frühzeitigen Aufdeckung der Aktion durch die Gestapo konnte die geplante kampflose Übergabe Wiens allerdings nicht verwirklicht werden. Drei Wehrmachtsoffiziere — Alfred Huth, Karl Biedermann und Rudolf Raschke — bezahlten diesen Versuch, Menschenleben und Kulturgüter ihrer Heimatstadt zu retten, mit ihrem eigenen Leben. Sie wurden am 8. April 1945 in Wien-Floridsdorf, Am Spitz, öffentlich gehängt. Im Salzkammergut konnte die geplante Sprengung des Bergwerksstollens von Altaussee vereitelt werden, in dem die aus verschiedenen Museen ausgelagerten sowie die von den Nationalsozialisten in ganz Europa geraubten Kunstschatze lagerten.

Am 15. Februar 1945 erließ das Reichsministerium der Justiz eine Verordnung, in der die NSDAP-Gauleiter zur Bildung von Standgerichten in „feindbedrohten Gebieten“ ermächtigt wurden. Die auf einen „Führerbefehl“ zurückgehende Verordnung wurde über den Rundfunk verlautbart und teilweise sogar in der lokalen Presse vollinhaltlich abgedruckt.¹³

Im März 1945 bestellte SS-Führer Heinrich Himmler die Reichsstatthalter von „Niederdonau“, „Oberdonau“ und weiteren „Alpen- und Donaureichsgauen“ (wie Österreich im Nazi-Jargon zu dieser Zeit genannt wurde) zu einer Besprechung nach Wien, um ihnen die Durchführung dieser Vollmacht zu erläutern.¹⁴ Im „Reichsgau Niederdonau“ fällten ab Anfang April 1945 derartige Standgerichte — teilweise in Befolgung der von Gauleiter Hugo Jury erlassenen Vorschriften, teilweise weit darüber hinausgehend — eine Reihe solcher Mordurteile.¹⁵

Die Zahl der Hinrichtungen nach derartigen Standgerichtsurteilen in den letzten vier Monaten der NS-Herrschaft wird für den gesamten Machtbereich, der

Zusammenbruch und Untergang des Dritten Reiches 1945, Konstanz 1986, S. 61 f.

13 Siehe beispielsweise: Grenzbote. Wochenblatt für den Kreis Bruck a. d. Leitha, 25. Februar 1945, S. 1; Kurzbericht auch in der Donauwacht (Krems a. d. Donau), 23. Februar 1945, S. 2.

14 Aussage Baldur von Schirachs vor dem Internationalen Militärtribunal in Nürnberg am 24. Mai 1946: Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, a. a. O., Bd. XIV, S. 484.

15 Ausführlich zu den Standgerichten in Niederösterreich: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, a. a. O., Bd. 2, S. 491 und S. 515—529.

den Nationalsozialisten noch verblieben war, auf sieben- bis achttausend geschätzt.¹⁶ Darüber hinaus fanden zwischen Jänner und Mai 1945 auch noch achthundert „legale“ Hinrichtungen statt.¹⁷

In den deutschen Justizhaftanstalten waren, nach einer Statistik des Reichsministers der Justiz¹⁸, Ende 1944 noch 197.867 Personen inhaftiert. (Zum Vergleich: In den Konzentrationslagern befanden sich zu diesem Zeitpunkt über 700.000 Häftlinge.) Geräumt waren zu diesem Zeitpunkt bereits Haftanstalten in einigen Gebieten jenseits der alten Reichsgrenze sowie in den Bezirken Köln und Königsberg mit insgesamt über zehntausend Häftlingen.¹⁹

Während dieser Räumungsaktionen wurden in mehreren Strafvollzugsanstalten Massenerschießungen durchgeführt. Die schlimmste davon fand am 30./31. Jänner 1945 im Zuchthaus Sonnenburg (heute Słonek) bei Küstrin/Kostrzyn, östlich der Oder, statt. Ihr fielen mindestens 600 Strafgefangene zum Opfer.²⁰

In der Reihe dieser Erschießungsaktionen in den Strafvollzugsanstalten des Dritten Reiches nimmt das Massaker von Stein vor allem deshalb eine besondere Stelle ein, weil hier auch Justizbeamte (unter ihnen der Direktor) davon betroffen waren.

Menschlich eingestellte Anstaltsleiter waren auch anderswo mit der Vernichtungswut ihrer — oft von einem fanatischen „Durchhaltewillen“ beseelten — nationalsozialistischen Kollegen konfrontiert und mußten mit Schwierigkeiten rechnen. Doch bedeutete menschliches Handeln keinesfalls den sicheren Tod. Das belegen sehr eindrucksvoll die Vorgänge rund um die Räumung der Strafanstalt Wronke (heute Wronki) an der Warthe. Der dortige Anstaltsleiter, Jörg, weigerte sich, die politischen und „asozialen“ Gefangenen der Polizei zu überstellen. Er entließ 500 Gefangene, teils mit, teils ohne Genehmigung des Generalstaatsanwalts in Posen, und ging mit den übrigen tausend Insassen des von ihm geleiteten Gefängnisses auf Treck. Etwa vierhundert Gefangene konnten flüchten oder wurden unterwegs entlassen. Nach einem abenteuerlichen Fußmarsch über die von Flüchtlingen und Verwundetentransporten verstopften winterlichen Straßen traf der Treck am 23. Jänner 1945 in Sonnen-

16 Wolfgang Schumann/Olaf Groehler (Hrsg.), Deutschland im zweiten Weltkrieg, Bd. 6, Berlin 1985, S. 564.

17 Ebenda, S. 644.

18 Führerinformation 1944, Nr. 187, vom 9. Dezember 1944, abgebildet in: Ebenda, S. 268.

19 Ebenda.

20 Siehe Urteil des Landgerichts Kiel vom 2. August 1971 gegen Heinz Richter und Wilhelm Nickel: LG Kiel, III 37/70 zu 2 Ks 1/70 = Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, Akt Nr. VI 117 AR 1238/61, Bd. IV, Bl. 559—705.

burg ein. Von dort marschierte Anstaltsleiter Jörg mit seinen Gefangenen — entgegen einer Weisung des Reichsjustizministeriums — am Nachmittag des 30. Jänner 1945 weiter nach Westen, um die ihm anvertrauten Häftlinge vor der in Sonnenburg vorbereiteten Erschießung zu bewahren. Direktor Jörg wurde zwar bedeutet, daß man höherenorts sein eigenmächtiges Vorgehen mißbilligte, dennoch wurde er schließlich nicht einmal disziplinarrechtlich belangt.²¹

Auch im landesgerichtlichen Gefängnis in Wien hatte die Anstaltsleitung in den ersten Apriltagen 1945 entschieden, den allergrößten Teil der Häftlinge freizulassen. Allerdings wurden hier 46 bereits zum Tode verurteilte Gefangene am Abend des 5. April zu Fuß nach Westen in Marsch gesetzt. Zwei konnten unterwegs flüchten, die übrigen trafen am Morgen des 9. April im Zuchthaus Stein ein, dessen Häftlinge zu diesem Zeitpunkt bereits fast alle teils ermordet, teils evakuiert waren. Auf Befehl von Gauleiter Jury und Generalstaatsanwalt Stich wurden die 44 Häftlinge aus Wien am 15. April in Stein durch Genickschuß hingerichtet.²²

Für die Räumung der Strafvollzugsanstalten arbeitete das Reichsjustizministerium im Jänner oder Februar 1945 Richtlinien aus, die auf Grund eines Zufalls in einem Exemplar, das der Generalstaatsanwaltschaft Linz an der Donau übersandt wurde, erhalten geblieben sind. Ein 24 Seiten umfassendes Konvolut von Rückvergrößerungen aus einem Mikrofilm, in dem diese Richtlinien enthalten sind, wird seit den sechziger Jahren im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes aufbewahrt.²³ Bei den Aufnahmen auf dem Mikrofilm, die sämtliche mit der Signatur NG-030 versehen sind, handelt es sich um Beweisdokumente für den „Fall 3“ der Nürnberger Nachfolgeprozesse, d. h. den sogenannten „Juristenprozeß“. Im Zuge dieses Prozesses bemühten sich die amerikanischen Militärrichter vergeblich festzustellen, wer für die Ausgabe dieser Richtlinien verantwortlich war. Bereits in der Begründung des Urteils des amerikanischen Militärgerichtshofs Nr. III gegen den ehemaligen Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz, Herbert Klemm, vom 3. De-

21 Jörg war Zeuge im Verfahren gegen den Anstaltsleiter von Sonnenburg. Im Gegensatz zu ihm hatte sich dieser der Tötungsaktion in dem von ihm geleiteten Zuchthaus *nicht* entgegengestellt; allerdings konnte ihm die Staatsanwaltschaft auch keine unmittelbare Beteiligung daran nachweisen, weshalb er freigesprochen wurde. Siehe Urteil im „Sonnenburg-Prozeß“, a. a. O., S. 104—110 des Urteils = Bd. IV, Bl. 665—671 der Aktenkopie in der Zentralen Stelle in Ludwigsburg.

22 Siehe Urteil des Volksgerichts Wien im Verfahren gegen Reindl, Stich und Dobravsky (Vg 8 Vr 398/51), auszugsweise abgedruckt in: Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, a. a. O., Bd. 2, S. 554—557 (mit einer Namensliste der 44 Hingerichteten). Die eingangs erwähnte Häftlingsliste (vgl. Anmerkung 1) enthält als Beilage eine Liste jener 46 Gefangenen, die am 5. April 1945 von Wien nach Stein aufbrachen.

23 DÖW-Akt 4996.

zember 1947 sind Auszüge aus den Richtlinien enthalten.²⁴ Für einen Prozeß im Umfeld des Massakers von Stein — das Verfahren gegen den ehemaligen Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich, den ehemaligen Landesgerichtsdirektor Viktor Reindl und Franz Dobravsky, der Beisitzer in Standgerichtsverfahren gewesen war — hatte das Volksgericht Wien einige Rückvergrößerungen dieses Mikrofilms, darunter auch der Richtlinien, anfertigen lassen, die sich im Band V des Gerichtsakts²⁵ befinden. In diesem Verfahren versuchte das Volksgericht Wien übrigens auch, die einzelnen Passagen der Richtlinien dahingehend zu werten, inwieweit sie verbrecherische Bestimmungen enthielten.

Im Zuge des Verfahrens gegen Leo Pilz und Genossen kam eine Sitzung von Anstaltsdirektoren zur Sprache, die von Generalstaatsanwalt Johann Karl Stich im Februar oder März 1945 nach Wien einberufen worden war. Aus Stein waren Direktor Kodré und sein Stellvertreter Baumgartner anwesend. Auf dieser Sitzung wurde ein Erlaß des Reichsministeriums der Justiz betreffend die Räumung von Strafvollzugsanstalten besprochen. Obwohl es sich dabei nur um die erwähnten Richtlinien des Reichsministeriums der Justiz gehandelt haben konnte, berichtete keiner der Beteiligten später von einer Anordnung zur Tötung bestimmter Häftlingsgruppen. Im Gegenteil: Nach Aussage der Witwe des ermordeten Justizverwaltungsinspektors Johann Lang soll Direktor Kodré nach seiner Rückkehr aus Wien Lang erzählt haben, Generalstaatsanwalt Stich habe ihm geraten, bei einem plötzlichen Vorstoß der sowjetischen Truppen die Gefangenen einfach freizulassen.²⁶ Erstaunlich ist auch, daß in allen Zeugenaussagen und Beschuldigtenvernehmungen der Erlaß übereinstimmend als „ziemlich unklar“ beschrieben wurde — eine Einschätzung, die sich auch das Volksgericht zu eigen machte, obwohl die (weiter unten wörtlich wiedergegebenen) Richtlinien klare und eindeutige Bestimmungen enthielten.

Eine besonders große Rolle spielten die Richtlinien in dem schon mehrfach genannten Prozeß gegen zwei mutmaßliche Verantwortliche für das Massaker von Sonnenburg, der 1970/71 vor dem Landgericht Kiel verhandelt wurde. Das Gericht war bestrebt, die Befehlskette für die Tötung der Insassen von Strafvollzugsanstalten in „feindbedrohten“ Gebieten zu rekonstruieren und versuchte daher, das Zustande-

24 P. A. Steiniger/K. Leszczyński, Fall 3. Das Urteil im Juristenprozeß, gefällt am 4. Dezember 1947 vom Militärgerichtshof III der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1969, S. 231 f.

25 LG Wien, Vg 8 Vr 398/51.

26 Vgl. S. 83 der vorliegenden Publikation.

kommen der Richtlinien zu klären.²⁷ Das Gericht kam zur Erkenntnis, daß die Richtlinien in der von Karl Engert geleiteten Abteilung V (Strafvollzug) des Reichsministeriums der Justiz verfaßt worden sein dürften. Der innerhalb der Abteilung V für „Anstaltsräumungen bei Feindbedrohung“ zuständige Sachbearbeiter war Senatspräsident Hecker.²⁸ Abteilungsleiter Engert war übrigens im „Fall 3“ (Juristenprozeß) der Nürnberger Nachfolgeprozesse — unter anderem wegen des Massakers von Sonnenburg — angeklagt, das Verfahren gegen den Siebzigjährigen wurde jedoch wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten eingestellt.²⁹ In einer richterlichen Vernehmung am 5. Jänner 1949 machte Engert Angaben zur den Richtlinien, ohne jedoch den genauen Zeitpunkt ihrer Entstehung oder ihren Verfasser nennen zu können.

Im Urteil des Landgerichts Kiel vom 2. August 1971 wurde die Einvernahme von 1949 folgendermaßen zusammengefaßt: „Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Tötungen ohne rechtskräftiges Todesurteil begründet der Zeuge mit dem Staatsnotstand. Er weist auf den Zusammenbruch 1918 hin, bei dem zahlreiche Menschen von Zuchthäuslern in Bayern erschlagen worden sein sollen. Die Anweisungen für die Gefangenenanstalten in Graz und Linz erklärt der Zeuge mit einer Anordnung durch den Justizminister Thierack auf einer Abteilungsleiterbesprechung. Der Minister soll eine Weisung des Reichsverteidigungskommissars³⁰ erhalten haben, im letzten Augenblick und bei höchster Gefährdung die ‚Asozialen‘ entweder durch die Polizei oder SS-Angehörige, soweit solche zur Verfügung standen, und zuletzt durch das Wachpersonal der Anstalten erschießen zu lassen.“³¹

Die Besonderheit der Richtlinien besteht darin, daß in ihnen — obwohl sie an einen relativ breiten Personenkreis gerichtet waren — offen gefordert wurde, politische Gefangene „durch Erschießen unschädlich zu machen“ (Punkt 9c).

27 Für den Hinweis auf dieses Urteil und den Stellenwert, den die Richtlinien in der Urteilsbegründung durch das Landgericht Kiel einnehmen, danken wir dem Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, Leitenden Oberstaatsanwalt Alfred Streim, und seinem Stellvertreter, Staatsanwalt Willi Dreßen.

28 Urteil im „Sonnenburg-Prozeß“, a. a. O., S. 27 = Bd. IV, Bl. 588.

29 Steiniger/Leszczylski, a. a. O., S. 110; zu Sonnenburg: Ebenda, S. 101—105 und S. 228—234.

30 Es gab keinen für das ganze Deutsche Reich zuständigen „Reichsverteidigungskommissar“, da diese Funktion von den jeweiligen Gauleitern wahrgenommen wurde. Die Anleitung der Gauleiter erfolgte durch den seit Kriegsbeginn bestehenden „Ministerrat für die Reichsverteidigung“, der von Göring geleitet wurde. Engert bezieht sich daher entweder auf eine Weisung Görings oder des ebenfalls dem „Ministerrat für Reichsverteidigung“ angehörenden Leiters der Parteikanzlei, Martin Bormann, der auch den bereits zitierten „Führerbefehl“ vom 15. Februar 1945 über die Bildung von Standgerichten durch die „Reichsverteidigungskommissare“ unterzeichnet hatte.

31 Urteil im „Sonnenburg-Prozeß“, a. a. O., S. 39 = Bd. IV, Bl. 599.

Das erhalten gebliebene Exemplar der Richtlinien war einem Schreiben des Reichsministeriums der Justiz an die Generalstaatsanwaltschaft Linz vom 5. Februar 1945 beigelegt, in dem diese aufgefordert wurde, Vorkehrungen zur Aufnahme von Häftlingen aus dem Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Graz zu treffen. Das Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

Der Reichsminister der Justiz³²
Vs z 200/45g

5. Februar 1945

[Eingangsstempel:] Staatsanwaltschaft/Oberlandesgericht Linz
Eingel. am 24 MRZ 1945
1fach, mit 1 Beilage

Geheim!

An
den Generalstaatsanwalt
in **Linz**

Betr.: Vorbereitung der Freimachung der Vollzugsanstalten des
Oberlandesgerichtsbezirks Graz.

Anl.: Richtlinien.

Im [*im Original: Him*] Hinblick auf die Frontnähe habe ich vorsorglich den Generalstaatsanwalt in Graz angewiesen, die für eine etwa erforderliche Freimachung der Vollzugsanstalten seines Bezirks notwendigen Vorbereitungen zu treffen, und Ihren Bezirk zum Aufnahmebezirk bestimmt. Ich bitte Sie, die zur Vorbereitung der etwa erforderlich werdenden Aufnahme notwendigen Maßnahmen zu treffen, sich mit dem Generalstaatsanwalt in Graz wegen der Regelung der Sie gemeinsam berührenden Fragen in Verbindung zu setzen und mit ihm die erforderlichen Unterlagen auszutauschen.

[*Die Vorderseite enthält noch einen — auf dem Mikrofilm nur teilweise abgebildeten, kaum lesbaren handschriftlichen Vermerk betreffend eine Dienstbesprechung mit den ...stalts...st...*]

Im einzelnen verweise ich auf die beigezeichneten Richtlinien.
Über das von Ihnen Veranlaßte bitte ich mich laufend zu unterrichten.

Im Auftrag
Engert

[*Rundstempel: Reichsministerium der Justiz*]

Beglaubigt:
Winter,
Justizangestellte

32 Der Briefkopf wird nicht komplett wiedergegeben.

[Handschriftlicher Vermerk, in einer anderen Schrift als auf der Vorderseite:]

Am 20. 3. 45 [*sic! Vgl. Datum des Eingangsstempels!*] habe ich i. A. des Chefs den Gen StA. i. W. Dr. Loderer, z. Zt. in Graz beschäftigt, gebeten, mit dem Gen StA. in Graz Rücksprache zu nehmen und die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zu übermitteln.

Nachr. Dr. Stoblitz [Koblitz?], G[?]StA.

Geheim!

Richtlinien für die Räumung von Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Freimachung bedrohter Reichsgebiete

Die Räumung der Justizvollzugsanstalten feindbedrohter Gebiete betrifft neben den Generalstaatsanwälten der freizumachenden Gebiete ebenso sehr auch die Generalstaatsanwälte der Aufnahme- und Durchgangsgebiete, sofern sich nicht die Freimachung auf Verlegungen innerhalb eines Oberlandesgerichts beschränken kann. Die reibungslose Durchführung der Räumungsmaßnahmen ist daher von der engen Zusammenarbeit der beteiligten Generalstaatsanwälte abhängig, die sich umgehend miteinander wegen der zu treffenden Maßnahmen in Verbindung setzen und die für ihre Maßnahmen erforderlichen Unterlagen wechselseitig austauschen müssen. Die einzelnen Räumungsmaßnahmen selbst müssen wegen der erforderlichen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und der notwendigen Zusammenarbeit mit den örtlichen Verwaltungs- und Parteidienststellen weitgehendst der persönlichen Initiative der beteiligten Generalstaatsanwälte [*im Original: den beteiligten Generalstaatsanwälten*] überlassen werden. Diese Richtlinien können nur Fingerzeige geben.

I. Freimachungsgebiet

1. Allgemeine Organisationsfragen

Die Freimachung feindbedrohter Gebiete liegt in den Händen der Reichsverteidigungskommissare. Sie bedienen sich hierbei der nachgeordneten Verwaltungs- und Parteidienststellen (Landrat, Oberbürgermeister, Kreisleiter). Der Generalstaatsanwalt des Freimachungsgebietes und die von ihm mit der Freimachung der Vollzugsanstalten örtlich Beauftragten haben daher umgehend mit dem zuständigen Reichsverteidigungskommissar und dessen nachgeordneten örtlichen Dienststellen Fühlung aufzunehmen und diese laufend aufrecht zu erhalten. Sie haben mit ihnen gemeinsam die für die Räumung der Vollzugsanstalten notwendigen Maßnahmen festzulegen und ihre rechtzeitige Durchführung sicherzustellen.

2. Umfang der Freimachung

Der Umfang der Freimachung hängt im wesentlichen von der Größe des Bezirks, der Verlagerungsmöglichkeiten in diesem und der Entwicklung der Lage ab. Es sind alle Möglichkeiten zu berücksichtigen.

3. Gegenstand der Freimachung

Die Freimachung hat sich nicht nur auf die Gefangenen, sondern auch auf das Aktenmaterial und die Bestände der Anstalten, sowie alle sonstigen wesentlichen Sachwerte zu erstrecken.

4. Zeitfolge der Freimachung

Die Freimachung ordnet sich in die allgemeine Freimachung ein. Eine möglichst frühzeitige Freimachung der Vollzugsanstalten ist im Hinblick auf ihren besonderen Charakter und die Gefährlichkeit des Zurückbleibens von Gefangenen anzustreben. Die Freimachung von Sachwerten muß spätestens mit der Freimachung von den Gefangenen durchgeführt werden. Die einzelnen Freimachungsmaßnahmen sind so aufeinander abzustellen, daß sie organisch ineinandergreifen.

5. Transportmittel

Die Zuweisung der erforderlichen Transportmittel ist bei dem Reichsverteidigungskommissar bzw. dessen örtlichen Dienststellen zu beantragen und zwar auch, soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden sollen. Die Anforderung der Transportmittel hat sodann unter Hinweis auf die erfolgte Zuweisung bei den zuständigen örtl. Stellen, z. B. Güterbahnhöfen, Fahrbereitschaftsleitern usw., zu erfolgen. Der Transportraum wird im allgemeinen nur in sehr beschränktem Umfange zugewiesen werden können, weshalb die Rückführung der Gefangenen vielfach im Fußmarsch durchgeführt werden müssen.

6. Kräfte der Rückführung

Für die Durchführung der Freimachung werden im allgemeinen nur die vorhandenen Aufsichtskräfte und das sonstige Personal der Anstalten zur Verfügung stehen. Es ist sicherzustellen, daß sie nicht von anderen Stellen zu anderen Zwecken abgezogen werden. Das Begleitpersonal von Gefangenentransporten hat in den Aufnahmeanstalten zu verbleiben.

7. Generalfreimachungsplan

Von dem Generalstaatsanwalt des Freimachungsgebietes sind unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen Verantwortliche für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen, ein Generalplan für die Freimachung festzulegen, Richtlinien für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen aufzustellen und Art und Weise der wechselseitigen Benachrichtigungen unter genauer Festlegung der Tatsachen, von denen, und des Zeitpunktes, zu welchem Nachricht zu geben ist, anzuordnen.

8. Einzelpläne

Nach dem von dem Generalstaatsanwalt erlassenen Richtlinien sind sodann zweckmäßigerweise von den einzelnen örtlichen Beauftragten auf den Grundplan abgestimmte Einzelfreimachungspläne aufzustellen, die alle Einzelheiten genau festzulegen haben.

9. Freimachung von Gefangenen

a) Mittel und Auswahl

Die Freimachung kann durch Rückführung, Abgabe an andere Stellen oder Entlassung erfolgen. Anzustreben ist die Zurückführung oder Abgabe an andere Stellen. Entlassungen dürfen nur insoweit erfolgen, als hierdurch eine Gefährdung der Öffentlichkeit nicht zu befürchten ist.

Im einzelnen ist zu sagen:

aa) NN-Gefangene³³ sind auf keinen Fall zu entlassen. Sie sind beschleunigt nach besonderer Anweisung in nichtbedrohte Gebiete zu verlegen.

bb) Ausländer dürfen nur entlassen werden, wenn sie seit Jahren im Reichsgebiet ansässig, besonders zuverlässig [sind] und die Voraussetzungen zu hh [*im Original statt hh immer nur: h*] erfüllen.

cc) Juden, Judenmischlinge 1. Grades und Zigeuner sind nicht zu entlassen.

dd) [Bei] Polen, die Schutzangehörige³⁴ sind, wird eine Entlassung nur unter den Voraussetzungen zu hh bei Anlegung schärfsten Maßstabes in Frage kommen. Gleiches gilt für Protektoratsangehörige.³⁵ Bei zu mindestens zu 1 Jahr Straflager verurteilten Polen kommt evtl. auch eine Überstellung an die Polizei unter Unterbrechung der Strafvollstreckung in Frage, sofern hierüber ein Einvernehmen mit dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD erzielt wird.

ee) Wehrmachtgerichtlich Verurteilte sind ebenfalls nicht zu entlassen. Im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde und den örtlichen Wehrmachtdienststellen kann jedoch bei kurzen Strafresten eine Abgabe zur Truppe in Frage kommen.

ff) Polizeigefangene sind der Polizei zu überstellen.

gg) Bei Untersuchungsgefangenen ist im Einvernehmen mit den Staats- und Amtsanwaltschaften zu prüfen, ob im Hinblick auf die Persönlichkeit des Gefangenen und die ihm zur Last gelegte Tat eine Entlassung ohne Gefährdung der Staatsinteressen und der Bevölkerung erfolgen kann. Soweit Gefangene nach aa—ff von der Entlassung auszuschließen sind, gilt dies auch für Untersuchungsgefangene.

hh) Sonstige Gefangene kommen für eine vorzeitige Entlassung in Frage,

33 Gefangene, meist aus westeuropäischen Ländern, die — entsprechend dem sogenannten „Nacht-und-Nebel-Erlass“ des Oberkommandos der Wehrmacht vom 7. Dezember 1941 — in den besetzten Gebieten ohne richterlichen Befehl verhaftet und nach Deutschland verschleppt worden waren.

34 Am 12. September 1940 erließ der Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, Richtlinien über die „Neuordnung“ der Bevölkerung in den an das Deutsche Reich angegliederten polnischen Gebieten. Demnach war eine sogenannte „Deutsche Volksliste“ zu erstellen, in die neben „Deutschstämmigen“ auch die „als eindeutschbar anerkannten rassisch wertvollen“ Polen, Ukrainer und Litauer aufgenommen werden konnten, womit sie die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Alle übrigen „Fremdvölkischen“ erhielten den völkerrechtlichen Status von „Schutzangehörigen des Deutschen Reiches mit beschränkten Inländerrechten“. Siehe: Beweisdokument PS-2916 des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg, abgedruckt in: Wolfgang Schumann/Ludwig Nestler, a. a. O., Bd. 2, S. 188.

35 Tschechische Bewohner des „Reichsprotectorats Böhmen und Mähren“.

wenn sie nur kurze Strafen oder Strafreste, Zuchthaus oder Gefängnis, zu verbüßen haben und ihre Persönlichkeit die sichere Gewähr für die reibungslose Einordnung in die Volksgemeinschaft bietet. Die Strafe bzw. der Strafrest soll 6, bei sorgfältigster Auswahl 9 Monate nicht übersteigen, es sei denn, daß es sich bei den Straftaten um offensichtlich einmalige Entgleisungen (Fahrlässigkeitsdelikte, Affekthandlungen, Kriegswirtschaftsvergehen) handelt.

Von der Entlassung in jedem Falle auszuschließen sind asoziale und staatspolitisch gefährliche Gefangene, Gewohnheitsverbrecher und Gefangene, die auf dem Weg hierzu sind, Gefangene, für die Überhaft³⁶ notiert ist, sofern nicht die Stelle, für die sie notiert ist, zustimmt. Gefangene, die bei der Entlassung der Staatspolizei zu überstellen sind, unbestimmt Verurteilte³⁷, die noch nicht entlassungsfähig erscheinen und daher noch nicht für eine probeweise Entlassung vorgesehen sind, sowie alle sonstigen Gefangenen, die wegen charakterlichen Abartigkeiten und Mängel (schwere Psychopathen usw.) keine Gewähr für eine reibungslose Eingliederung in die Volksgemeinschaft bieten.

Bei der Prüfung der Entlassungsfähigkeit ist insbesondere zu bedenken und dies gilt vor allem bei Jugendlichen und sittlich nicht gefestigten Frauen und Mädchen, daß die Aufhebung der gewohnten Ordnung und die Schwierigkeiten des Sichdurchschlagens nach Hause für labile Naturen besondere Gefahren in sich

36 § 27 Abs. 1 Strafvollstreckungsordnung (Verfügung des Reichsministeriums der Justiz vom 7. Dezember 1935) lautete: „Mehrere gegen denselben Verurteilten erkannte Freiheitsstrafen, die nicht auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt werden können, sind grundsätzlich in unmittelbarem Anschluß aneinander zu vollstrecken. Die einzelnen Vollstreckungsbehörden haben daher erforderlichenfalls miteinander in Verbindung zu treten und rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vollzugsanstalt Überhaft für die weiteren Strafen vermerkt wird.“

37 Am 24. November 1933 wurden in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch die §§ 42a—n eingefügt, die es den Gerichten ermöglichten, gegen Verurteilte zusätzlich zur befristeten Freiheitsstrafe „Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (wie Berufsverbot, Unterbringung in Heil- oder Erziehungsanstalten, Kastration gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher sowie „Sicherungsverwahrung“) anzuordnen. Das nationalsozialistische Unrechtsregime schuf sich damit neben der von der Polizei verhängten „Schutzhaft“ (=Einweisung in ein Konzentrationslager) eine gesetzliche Handhabe zur unbefristeten Haft in Justizvollzugsanstalten, wobei die Grenzen zwischen unbefristeter Justiz- und Schutzhaft mehr und mehr verwischt wurden. Über viele „Sicherungsverwahrte“ wurde im Falle ihrer Entlassung die Schutzhaft verhängt. Siehe: Martin Hirsch/Diemut Majer/Jürgen Meinck, *Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus. Ausgewählte Schriften, Gesetze und Gerichtsentscheidungen von 1933 bis 1945*, Köln 1984, S. 524.

Die „Sicherungsverwahrung“ ist kein Spezifikum der NS-Justiz, das deutsche Strafvollzugsrecht kennt sie noch heute. Sie entspricht der auch im österreichischen Strafgesetzbuch (§ 23 StGB) vorgesehenen Unterbringung „gefährlicher Rückfallstäter“ in eigenen Anstalten. Spezifisch nationalsozialistisch war die exzessive Anwendung dieser Maßnahme gegen alle als „asozial“ eingestuft.

Die geänderten Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung im RStGB lauteten:

„§ 42e. Wird jemand nach § 20a [=Strafverschärfung gegen Personen, die zum dritten Mal rechtskräftig verurteilt werden und daher als Gewohnheitsverbrecher anzusehen sind] als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

§ 42f. Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert.“

schließen.

b) Vorbereitungen

Die Gefangenen sind sofort in entlassungsfähige, zu überstellende und zurückzuführende aufzugliedern und listenmäßig zu erfassen. Die Listen sind ständig auf dem laufenden zu halten. Soweit die Einteilung Vorverhandlungen mit anderen Stellen voraussetzt, sind diese umgehend aufzunehmen und, soweit Überstellungen in Frage kommen, hierbei bereits Zeitpunkt und Form der Überstellung möglichst genau festzulegen. Soweit möglich sind die verschiedenen Gefangenenkategorien in bestimmten Anstalten zusammenzuziehen und die in jedem Falle zurückzuführenden, in fremden Betrieben eingesetzte[n] Gefangene[n] aus diesen herauszuziehen und durch andere Gefangene zu ersetzen.

Ferner sind alle für die Entlassung und Überstellung erforderlichen Papiere usw. weitgehend vorzubereiten und alle Vorbereitungen für die Durchführung einer schnellen Entlassung bzw. Überstellung zu treffen.

Ebenso sind die Transporte weitgehendst und in allen Einzelheiten vorzubereiten. Hierzu gehört nicht nur die Sicherung des Transportraumes, die Festlegung der Art des Abtransportes und der Transportwege, sondern auch die Bestimmung der Transportführer, des Begleitpersonals, seines Aufgabenkreises, seiner Ausrüstung und seines persönlichen Gepäcks, die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen, Verladung bzw. Gliederung der Gefangenen auf dem Transport, — bei Fußmärschen sind alle Gefangenen möglichst zusammenzufassen —, Ausrüstung der Gefangenen, persönliches Gepäck, Decken, Ersatzwäsche und Kleidung —, sonstiges Gepäck, Personalakten, zum wenigsten die aus ihnen herausgetrennten Vorblätter und Vollstreckungsunterlagen, Medikamente, Proviant usw., Art des Gepäcktransportes — die Personalakten dürfen niemals den Gefangenen selbst gegeben werden —, genaue Anweisungen für das Verhalten auf dem Transport und die zu gebenden Nachrichten, usw. usw. Die Einzelheiten sind möglichst genau und unter Berücksichtigung aller etwa vorkommenden Möglichkeiten festzulegen.

c) Durchführung der Freimachung

Sobald die Räumung angeordnet wird, ist die Freimachung den festgelegten Plänen entsprechend durchzuführen. Vielfach werden allerdings die Verhältnisse Abweichungen und Improvisationen notwendig machen. Läßt sich die Rückführung der Gefangenen in dem vorgesehenen Umfang aus irgendwelchen Gründen nicht mehr durchführen, so sind die nicht ausgesprochenen asozialen und staatsfeindlichen Gefangenen noch so rechtzeitig zu entlassen, daß sie nicht in Feindeshand fallen, die vorgenannten Elemente sind dagegen der Polizei zur Beseitigung zu überstellen oder, wenn auch dies nicht möglich, durch Erschießen unschädlich zu machen. Die Spuren der Unschädlichmachung sind sorgfältig zu beseitigen.

10) Freimachung von Sachwerten

a) Mittel und Auswahl

Die Freimachung von Sachwerten erfolgt ebenfalls in erster Linie durch

Zurückführung und gegebenenfalls durch Vernichtung. Soweit beides nicht in Frage kommt, sind Maschinen durch Herausnahme und Zurückführung wichtiger Teile zu lähmen. Die zurückbleibenden Gegenstände sind ebenso wie die Gebäude den örtlichen Beauftragten zu übergeben.

Zurückzuführen sind nach Möglichkeit die wichtigsten Akten, Büro- und Schreibmaschinen, Fernsprechanlagen, Kraftfahrzeuge, Waffen, Munition und Gasmasken. Ferner ärztliche Instrumente, Medikamente, Spinnstoffwaren und Bekleidung, Lederschuhwerk, Lebensmittelvorräte, landwirtschaftliches Gut und wichtiges Arbeitsgerät. Bei der Zurückführung der Akten, bes. der Verschlusssachen, ist zu berücksichtigen, daß sie auf keinen Fall in die Hand des Feindes fallen dürfen. Wenn ihre sichere Zurückführung nicht mehr gewährleistet erscheint, sind sie daher sofort zu vernichten. Ebenso sind alle sonstigen Gegenstände zu vernichten, die nicht dem Feind oder Unbefugten in die Hände fallen dürfen.

b) Vorbereitungen

Die gesamten vorhandenen Sachwerte sind frühzeitig zu sichten. Gleichzeitig ist genauestens festzulegen, wie mit den einzelnen Gegenständen im Räumungsfalle zu verfahren ist.

Die einzelnen Gegenstände sind möglichst zusammenzuziehen und zweckentsprechend zu stapeln. Soweit ihre Zurückführung in Frage kommt, ist der erforderliche Transportraum sicherzustellen und der Abtransport in allen Einzelheiten, Transportweg, Verladung, Transportpersonal — dieses kann durch zuverlässige Gefangene verstärkt werden — Verhalten auf dem Transport usw. vorzubereiten.

Ebenso sind alle Maßnahmen für eine schnelle Vernichtung, Lähmung und Übergabe der hierfür in Frage kommenden Sachwerte und Gegenstände vorzubereiten.

c) Durchführung der Freimachung

Mit der Zurückführung nicht unbedingt benötigter Gegenstände soll möglichst frühzeitig begonnen werden. Sie muß vor der eigentlichen Räumung nach Möglichkeit bereits durchgeführt sein. Die restliche Freimachung erfolgt nach Anordnung der Räumung nach den festgelegten Plänen. Auch hier gilt das zu 9c Gesagte entsprechend. Die Zurückführung des landwirtschaftlichen Gutes wird im allgemeinen im Rahmen der örtlichen Trecks erfolgen.

Die vorgesehenen Lähmungen sind so rechtzeitig durchzuführen, daß die herausgenommenen Teile mitzurückgeführt werden können. Andernfalls sind sie zu verstecken oder an andere Orte zu überführen.

Die vorgesehenen Vernichtungen müssen von der endgültigen Übergabe abgeschlossen sein.

II) Aufnahmegebiet

Der Generalstaatsanwalt des Aufnahmegebietes ist für die vorläufige Unterbringung der zurückzuführenden Gefangenen und, soweit nicht anderweitige Anordnungen ergehen, auch der Sachwerte verantwortlich. Er hat auf Grund der ihm mitgeteilten Unterlagen die Unterbringungsmöglichkeiten in seinem Bezirk zu überprüfen und, falls die vorhandenen Anstalten nicht ausreichen, für Bereitstellung

anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten zu sorgen. Hierfür kommen geschlossene Gefängnisse, Amtsgerichtsgebäude, aber auch Schulen, stillliegende Fabriken, Lager, Turnhallen usw. in Frage. Die rechtzeitige Freigabe oder Beschlagnahme der Räume ist durch Verhandlungen mit den zuständigen Stellen vorzubereiten und sicherzustellen. Ebenso sind alle Maßnahmen zur Herrichtung dieser Räume für ihren besonderen Zweck und ihre sofortige Inbetriebnahme im Bedarfsfalle zu treffen. Ferner sind die einzelnen Aufnahmeanstalten zu bestimmen und alles für eine reibungslose Ausladung und Überführung vorzubereiten.

Für Organisation, Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Maßnahmen gelten die hinsichtlich des Freimachungsgebietes gemachten Ausführungen entsprechend.

III) Durchgangsgebiete

Die Aufgabe der Generalstaatsanwälte der Durchgangsgebiete beschränkt sich auf die Betreuung der durchgehenden Transporte, Verpflegung auf Durchgangsstationen, Bereitstellung von Übernachtungsraum, Hilfeleistungen jeder Art. Trotz des beschränkten Aufgabenkreises sind alle Möglichkeiten zu prüfen und ein reibungsloses Durchlaufen der Transporte durch entsprechende Vorbereitungen und Maßnahmen sicherzustellen. Im übrigen kann auch hier auf das Zuvorgesagte verwiesen werden.

Selbst, wenn Generalstaatsanwalt Stich bei der erwähnten Besprechung in Wien die Anstaltsleiter über den in den Richtlinien des Reichsjustizministeriums enthaltenen Tötungsbefehl nicht informiert haben sollte, widersprach die Vorgangsweise des Direktors des Zuchthauses Stein den für die „Freimachung“ angeordneten Regelungen.

Kodré mußte wissen, daß einige Gefangenekategorien nicht freigelassen werden durften. Welche Motive ihn zu seinem eigenmächtigen Vorgehen veranlaßten, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Daß es auch die Menschlichkeit war, dürfte nach allen Zeugenaussagen im Laufe des Verfahrens unbestritten sein.

Es gab aber darüber hinaus ganz pragmatische Gründe für diese Maßnahme: Dem Zuchthaus Stein waren in den ersten Apriltagen 1945 die Nahrungsmittel ausgegangen, eine unterschiedslose Freilassung aller Häftlinge war zudem leichter durchzuführen als eine Sortierung der Gefangenen nach den durch das Reichsjustizministerium vorgeschriebenen Kriterien; dazu kam die Schwierigkeit, geeignete Transportmittel zur Evakuierung mehrerer hundert Häftlinge nach Westen aufzutreiben.

Zu berücksichtigen ist auch die Kriegslage: Am 6. April erreichte die Rote Armee Wien, es war daher vorauszusehen, daß der Krieg auch in Krems-Stein bald zu Ende sein würde; der Anstaltsleiter des größten Zuchthauses auf österreichischem Boden, in dem besonders viele politische Gefangene inhaftiert waren, mußte damit

rechnen, daß nach der Niederlage des NS-Regimes sein Verhalten gerade diesen politischen Gefangenen gegenüber maßgeblich für eine eventuelle Weiterbeschäftigung sein würde.

Obwohl Franz Kodré Mitglied der NSDAP war, schätze das Volksgericht seine Haltung so ein, daß er sich innerlich längst vom Nationalsozialismus losgesagt habe. Dazu mag wohl auch das Schicksal seines Neffen beigetragen haben. Dieser, Oberst Heinrich Kodré, wurde nach dem mißglückten Attentat vom 20. Juli 1944 verhaftet³⁸ und — wenn auch als „Ehrenhäftling“ — ins KZ Mauthausen gebracht, wo er in den Tagen der Befreiung des Konzentrationslagers die militärische Leitung der Häftlinge übernahm.³⁹

Die Staatsanwaltschaft Wien baute ihre Anklageschrift vom 22. April 1946 auf drei Verbrechenskomplexe auf:

* Die jeweilige Mitschuld der Angeklagten am Massaker vom 6. April 1945 und an weiteren Morden (§ 1 Kriegsverbrechergesetz, § 134 Strafgesetz).

* Verschiedene Quälereien und Mißhandlungen, die einzelne Angeklagte schon vor dem 6. April 1945 sowohl an Kremser Bürgern als auch an den Häftlingen begangen hatten (§ 3 Kriegsverbrechergesetz). Eine besondere Stellung unter den Anklagepunkten nach § 3 KVG nahm der Transport jener mehr als achthundert überlebenden Häftlinge ein, die in einem Kohlenschlepper auf der Donau von Stein nach Passau (und von dort weiter in bayrische Zuchthäuser) gebracht wurden, wobei die Gefangenen kaum Luft bekamen und ständig mit dem Tode bedroht wurden.

* Die Mitgliedschaft einiger Angeklagter in der illegalen NSDAP vor dem 13. März 1938 (§ 11 Verbotsgesetz, § 58 Strafgesetz).

Einen zentralen Punkt der Anklage bildete die Tatsache, daß das Eingreifen der NSDAP-Kreisleitung, des Volkssturms und der SS durch Beamte des Zuchthauses selbst veranlaßt wurde, womit von vornherein dem Versuch einer Abwälzung der Verantwortung allein auf den Volkssturmkommandanten Leo Pilz und die SS-Einheit unter dem flüchtigen Lorenz Sonderer gegengesteuert wurde. Darüber hinaus war die Staatsanwaltschaft bemüht, jedem der Angeklagten seine individuelle Mitschuld an dem Gemetzel in der Anstalt selbst (Abgabe von Schüssen, Werfen einer Handgranate, Suche nach versteckten Gefangenen) nachzuweisen.

38 Vgl. Ludwig Jedlicka, Der 20. Juli 1944 in Österreich, Wien-München 1965, S. 117—124.

39 Maršálek, a. a. O., S. 332 f.

Gegenüber diesem Verbrechen traten die Anklagepunkte nach § 3 Kriegsverbrechergesetz (Quälerei und Mißhandlungen) und § 11 Verbotsgesetz (Hochverrat am österreichischen Volk) in den Hintergrund.

Wie andere Volksgerichte war auch das urteilende Gericht im „Stein-Prozeß“ bemüht, zusätzlich zu den Bestimmungen der 1945 spezifisch zur Aburteilung nationalsozialistischer Straftäter geschaffenen Gesetze (VG und KVG) auch Paragraphen des Strafgesetzes heranzuziehen. Das betraf in erster Linie §§ 134 und 135 StG, also das Verbrechen des Mordes, das auch zur Tatzeit strafbar war.

Erleichtert wurde die Aufgabe des Gerichts dadurch, daß es nicht über die Verantwortlichkeit für die Herbeiführung und Aufrechterhaltung menschenunwürdiger Zustände zu befinden hatte — wie beispielsweise in den Gerichtsverfahren gegen das Wachpersonal von Konzentrationslagern —, sondern eine konkrete Tat zu beurteilen hatte.

Es waren zwar keine schriftliche Unterlagen der Kreisleitung Krems oder des Zuchthauses selbst vorhanden, die einen objektiven Beweis für das Ausmaß an Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten ermöglicht hätten, doch verfügte das Volksgericht über dutzende Zeugen, die — angesichts der kurzen Zeitspanne seit dem Geschehen — dem Gericht ziemlich genaue, einander nur selten widersprechende Tatsachenschilderungen liefern konnten.

Genau darin unterscheiden sich die österreichischen Volksgerichtsprozesse der ersten Nachkriegsjahre grundlegend von späteren Verfahren in Österreich und im Ausland. So mußte das Landgericht Kiel im Urteil vom 2. August 1971 betreffend die Verbrechen im Zuchthaus Sonnenburg feststellen: „Objektive, verlässliche Beweismittel, die ein lückenloses Bild vom Tatgeschehen vermitteln konnten, standen nach Ablauf von etwa 26 Jahren seit der Tat kaum mehr zur Verfügung. Urkunden und Dokumente, welche den Vorwurf direkt betrafen, waren nur in geringer Zahl vorhanden. Sie allein waren nicht geeignet, ein hinreichendes Bild des Tatgeschehens zu geben. Insbesondere fehlten der schriftliche Tötungsbefehl, der über die Angeklagten die Tötungen in Sonnenburg ausgelöst hat, und viele schriftliche Unterlagen aus dem Reichsjustizministerium sowie alle Unterlagen des Generalstaatsanwalts, der Gestapo-stelle Frankfurt/Oder und des Zuchthauses Sonnenburg über den Verfahrensgegenstand. Hierdurch wurden dem Schwurgericht die Feststellungen über die Urheber, über den Umfang des Befehls und die Motive der Beteiligten erschwert.“⁴⁰

Die zeitliche Nähe zu den Verbrechen war, wie der Vergleich des „Stein-Pro-

40 Urteil im „Sonnenburg-Prozeß“, a. a. O., S. 24 = Bd. IV, Bl. 585.

zesses“ mit dem „Sonnenburg-Prozeß“ deutlich zeigt, ein Aspekt der Volksgerichtsverfahren, der vor allem für die historische Forschung von Bedeutung ist. Das gilt in besonderem Maße für die Zeugeneinvernahmen. Das Volksgericht Wien konnte sich auf die Beobachtungen von Justizbeamten und von überlebenden Häftlingen stützen, denen die schrecklichen Ereignisse des 6. April 1945 noch frisch im Gedächtnis waren. Eine nicht zu unterschätzende Rolle als Zeugin spielte auch die Witwe des ermordeten Anstaltsleiters, Anna Kodré. Zwar war es naheliegend, daß sie immer wieder versuchte, ihren ermordeten Mann im besten Licht erscheinen zu lassen, doch mußte sie für das Gericht trotzdem zu den zuverlässigsten Gewährsleuten zählen. Denn von ihrer Wohnung (die sich in einem inzwischen abgerissenen Quertrakt befand, der im Garten rechts der vom Haupttor zum Ökonomiehoftor führenden Straße stand) hatte sie das Haupttor des Zuchthauses im Blick.

Ein Vergleich der Anklageschrift mit dem Urteil zeigt, daß das Volksgericht Wien durch die Einvernahme einer Reihe von Tatzeugen zu einer teilweise wesentlich präziseren Rekonstruktion des Geschehens in der Lage war, als dies zum Zeitpunkt des Erstellens der Anklageschrift auf der Grundlage der bis dahin gepflogenen polizeilichen Erhebungen möglich gewesen war.

Die Volksgerichte hatten eine immense Aufgabe zu bewältigen. Zwischen 1945 und 1955 wurden gegen rund 137.000 Personen Verfahren eingeleitet. Die Überlastung führte dazu, daß sich die Gerichte meist auf die Feststellung des Schuldmaßes der Angeklagten an dem gerade verhandelten Tatbestand beschränkten und keine darüber hinausgehenden Nachforschungen anstellten. Auch wurde nur in Ausnahmefällen versucht, beispielsweise die Befehlskette für eine Mordaktion zu rekonstruieren.

Für das Massaker in Stein hätte das geheißen, die Rolle der NSDAP-Gauleitung Niederdonau sowie der Kreisleitung Krems a. d. Donau zu klären. Zur Beurteilung der Strafwürdigkeit der von den Angeklagten begangenen Verbrechen war dies irrelevant und unterblieb daher, zumal gegen die Kreisleiter Dum und Wilthum ohnehin eigene Volksgerichtsverfahren eingeleitet waren.

Gegenstand des Verfahrens gegen Leo Pilz und Genossen waren jedoch, neben dem Massaker am 6. April, zwei weitere Verbrechen nach § 134 StG:

Am 7. April wurden zwei von der Stompolizei verhaftete Männer, die angeblich wie „Juden“ oder „Zigeuner“ aussahen, im Zuchthaus Stein ermordet.

Ebenfalls am 7. April wurde — im Zuge einer Aktion der Gestapo-Außenstelle

St. Pölten⁴¹ — eine Widerstandsgruppe unter der Führung des Kremser Friseurs Josef Czeloth, zu der auch der Justizwachebeamte Josef Diewald und der im Zuchthaus beschäftigte Werkmeister Rudolf Scheidl gehörten, in Wolfenreith von der Polizei ausgehoben (wobei ein griechischer Häftling des Zuchthauses Stein, der sich nach seiner Entlassung am 6. April der Gruppe angeschlossen hatte, erschossen wurde). Die Gruppe hatte sich beim Bauern Heinrich Schwarzhappel in Wolfenreith getroffen, um von dort aus Kontakt mit der vorrückenden Roten Armee aufzunehmen und so vielleicht St. Pölten und Krems vor größeren Zerstörungen bewahren zu können.⁴² An der Aktion in Wolfenreith am 7. April 1945 nahm auch Leo Pilz mit einer Volksturmeinheit teil. Czeloth und der Arzt Gustav Adolf Kullnig wurden vor ein Standgericht gestellt und am 15. April in der Strafanstalt erschossen.

Nicht verhandelt wurde im Zuge des „Stein-Prozesses“ über die Erschießung flüchtiger Gefangener in Hadersdorf am Kamp⁴³ und anderen Orten in der Umgebung von Krems sowie über die von Gauleiter Jury und Generalstaatsanwalt Stich angeordnete zweite Massenerschießung in der Strafanstalt am 15. April.⁴⁴

Das Verfahren gegen Leo Pilz und Genossen befaßte sich vor allem mit der Rolle der nationalsozialistischen Justizbeamten und des Volkssturmkommandanten Pilz bei dem Massaker. Die ganze Dimension des Verbrechens, vor allem aber seine Vorgeschichte und die nachfolgenden Tötungen von Häftlingen im Stadtgebiet und außerhalb von Krems sind bis heute nicht restlos aufgeklärt. So konnte von der Zeitgeschichtsschreibung und von der Heimatforschung noch nicht eruiert werden, wo überall derartige Erschießungen stattfanden, noch weniger weiß man über die konkreten Umstände dieser Mordaktionen. Einige der SS- oder „Volkssturm“-Männer, die für die Morde an flüchtigen Häftlingen verantwortlich waren, konnten ausgeforscht und vor Gericht gestellt werden. Zur Klärung der Vorgänge wäre es aber auch notwendig, die Rolle des NSDAP-Gauleiters von „Niederdonau“, Hugo Jury, jene des Kremser Kreisleiters Anton Wilthum⁴⁵, des bereits mehrfach genannten Generalstaats-

41 Dieses Verbrechen war auch Gegenstand der verschiedenen Gerichtsverfahren gegen den St. Pöltner Gestapo-Referenten Johann Röhrling (Aktenzahl des Wiederaufnahmeverfahrens vor dem Kreisgericht St. Pölten: 5 Vr 212/56; auszugsweise Kopie im DÖW: E 19.289).

42 Vgl. das Urteil des Volksgerichts Wien gegen Walter Steiner (Kompanieführer in der Kremser Volkssturm-Alarmabteilung) vom 14. Jänner 1947, Vg 1d Vr 2469/45, teilweise abgedruckt in: *Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich*, a. a. O., Bd. 2, S. 543 ff.

43 Darüber wurde ein eigenes Volksgerichtsverfahren durchgeführt: LG Wien, Vg 12b Vr 1885/45.

44 Umfangreiche Materialien dazu enthält das bereits mehrfach erwähnte Volksgerichtsverfahren gegen Viktor Reindl, Johann Karl Stich und Franz Dobravsky: LG Wien, Vg 8 Vr 398/51.

45 Zu Wilthum siehe: Robert Streibel, a. a. O., S. 268—271.

anwalts von Wien, Johann Karl Stich, sowie des St. Pöltner Gestapochefs Johann Röhrling zu beleuchten. Über viele dieser Vorgänge existieren Gerichtsakten (gegen Röhrling wurden sogar mehrere Verfahren geführt), die allerdings bis heute erst sehr ungenügend als historische Quelle genutzt wurden.⁴⁶ Eine Analyse dieser zum Teil sehr umfangreichen Verfahren hätte aber den Rahmen der vorliegenden Publikation bei weitem gesprengt und muß daher späteren Forschungen vorbehalten bleiben.

Die Todesurteile wurden im Galgenhof des Wiener Landesgerichts für Strafsachen vollstreckt — jenes gegen die Angeklagten Eduard Ambrosch, Anton Pomassl, Alois Baumgartner und Leo Pilz (in dieser Reihenfolge) am 28. Februar 1947, jenes gegen den Angeklagten Franz Heinisch am 8. März 1947. Die zu lebenslänglichem schwerem Kerker verurteilten Angeklagten wurden bedingt begnadigt und in der Folge aus der Haft entlassen: Franz Ettenauer und Karl Forster im Mai 1953, Johann Doppler und Alois Türk im Dezember 1953, Karl Sperlich im Dezember 1954. Der zu drei Jahren schwerem Kerker verurteilte Karl Rosenkranz wurde im Jänner 1948 aus der Haft entlassen. (Die übrigen Angeklagten waren freigesprochen worden.)

Der Beamtenschaft der Strafanstalt bot der „Stein-Prozeß“ die Genugtuung, daß ein bestialisches Verbrechen, das sich in den Mauern der Anstalt abgespielt hatte, aufgeklärt und gesühnt wurde. Immerhin waren diesem Verbrechen auch Kollegen zum Opfer gefallen. Andererseits saßen auch auf der Anklagebank ehemalige Justizwachebeamte. Die Beamten richteten daher ein Schreiben an den Vorsitzenden des Volksgerichts mit der Bitte, es „zur Rechtfertigung unseres Standes“ während der Hauptverhandlung zu verlesen. Sie wiesen darauf hin, daß „leider ehemalige Kollegen und Vorgesetzte zu Mördern wurden, wodurch unser Stand als Justizwachebeamte entrechtet und entehrt wurde“. Diesen „ehrlosen Bestien“ gebühre der Schuldspruch, der „vom ganzen Volk erwartet wird“, doch möge auch im Gerichtssaal klargestellt werden, „daß sich noch Hunderte von Aufsichtsbeamten in Österreich befinden, die ehrlich und anständig ihren Dienst versehen und nichts [...] mit diesen vor Ihnen sitzenden Angeklagten zu tun hatten“.⁴⁷

46 Vor dem LG Wien wurden noch bis 1947 mehrere Verfahren wegen Beteiligung am Massaker in Stein eingeleitet. Das umfangreichste dürfte jenes gegen Leopold Blaschko (Vg 2c Vr 7041/47, wieder aufgenommen unter Vg 1c Vr 21/55) sein. Gegen Hugo Jury konnte wegen seines Selbstmords (im Mai 1945 in Zwettl — siehe Neues Österreich. Organ der demokratischen Einigung, 19. Mai 1945) nur ein Vermögensverfallsverfahren durchgeführt werden (LG Wien, Vg 11f Vr 3207/48). Das gegen Anton Wilthum eingeleitete Verfahren (LG Wien, Vg 4 Vr 3464/45) konnte nicht fortgeführt werden, weil dieser im britischen Internierungslager Wolfsberg/Kärnten 1946 Selbstmord beging.

47 Sektion Justiz/Fachgruppe Justizwachebeamte der Gewerkschaft der öffentl. Angestellten an den Vorsitzenden des Hohen Schwurgerichts, 24. August 1946: Stein-Prozeß, Bd. VI, O.Nr. 127 (Kopie im

Gegenüber dem Haupttor der Strafanstalt steht ein vom Griechischen Antifaschistischen Komitee Wien errichteter Gedenkstein für die am 6. April 1945 ermordeten griechischen Häftlinge. Seit 1951 erinnert ein Mahnmal auf dem Friedhof von Stein an das Massaker. 1965 enthüllte der damalige Bundesminister für Justiz, Dr. Christian Broda, in der Anstalt zwei Gedenktafeln, davon eine für die ermordeten Justizbeamten, die zweite für die ermordeten Gefangenen.

*

Die Volksgerichte nach 1945 sind der eigentliche Beitrag der wiedererstandenen Republik Österreich zur Aufklärung und Ahndung der NS-Verbrechen. In den zehn Jahren des Bestehens der Volksgerichte fällten diese aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern bestehenden Gerichtshöfe 23.477 Urteile (13.607 Schuldsprüche und 9.870 Freisprüche).⁴⁸ Dreißig der insgesamt 43 verhängten Todesurteile wurden vollstreckt, 27 Angeklagte wurden zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Volksgerichte bestanden in Wien, Graz, Linz und Innsbruck. Die drei Laienrichter (Schöffen) wurden von den drei Gründungsparteien der Zweiten Republik — ÖVP, SPÖ und KPÖ — nominiert.

Obwohl viele der schlimmsten Verbrechen des NS-Regimes in jenen Jahren gerichtlich nicht geahndet werden konnten, weil die Täter flüchtig waren, haben die Volksgerichte eine immense, heute kaum mehr bekannte Leistung bei der Spurensicherung der nationalsozialistischen Verbrechen vollbracht. Die Akten dieser Verfahren bilden damit eine wichtige Quelle zur Erforschung der Zeit des Nationalsozialismus, deren besonderer Wert, wie erwähnt, darin liegt, daß sie unmittelbar nach dem historischen Geschehen entstanden sind.⁴⁹

DÖW: V40/44)..

48 Karl Marschall, a. a. O., S. 36.

49 Detaillierte statistische Angaben zu den Verfahren vor Volksgerichten und ordentlichen Gerichten enthält das Referat des Leiters der Abteilung IV/3 des BM f. Justiz, MR Dr. M. Schausberger, auf der Tagung „Vereint Vergessen“, veranstaltet von der Landeszentrale für politische Bildung Nordrhein-Westfalen am 17. 10. 1991 in Düsseldorf. Siehe: Manfred Schausberger, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute (=Agenda Geschichte, Bd. 3), Münster 1993. — Allgemein zur Volksgerichtsbarkeit nach 1945: Winfried R. Garscha/ Claudia Kuretsidis-Haider, Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945—1955) als Geschichtsquelle. Projektbeschreibung, Wien 1993.